

30.10.00**Empfehlungen**
der AusschüsseK - FJ - FS - Fz

zu Punkt

der 756. Sitzung des Bundesrates am 10. November 2000

Entwurf eines Gesetzes zur Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung - Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG)

A.

Der federführende Ausschuss für Kulturfragen

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr.1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BAföG)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sind nach den Wörtern "und der ausländischen" die Wörter "oder ausschließlich von der ausländischen" einzufügen.

Begründung:

Nach dem Regierungsentwurf sollen künftig Master-, Magister- und postgraduale Diplomstudiengänge, die auf einem Bachelor aufbauen, unabhängig davon gefördert werden, ob der Bachelor im Inland oder im Ausland erworben wurde.

Ausgeliefert am**31. OKT. 2000**

(noch Ziff.1)

Zur weiteren gewollten Förderung der Internationalität müssen dann auch konsequenterweise (Bachelor-)Ausbildungen gefördert werden, deren Lehrveranstaltungen im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit einer deutschen und einer ausländischen Ausbildungsstätte zu einem Teil von dem wissenschaftlichen Personal der deutschen Hochschule durchgeführt werden, die jedoch aus rein organisatorischen Gründen ausschließlich an der ausländischen Hochschule angeboten werden.

Ausschlaggebend muss die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der in grenznaher Nachbarschaft liegenden Hochschulen hinsichtlich Ausgestaltung und Abstimmung der Studieninhalte sowie Studien- und Prüfungsordnungen sein und nicht der Ort, an dem die einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Der Frage, ob die Studierenden oder Mitglieder der Lehrkörper aus organisatorischen Gründen zwischen deutscher und ausländischer Ausbildungsstätte hin- und herpendeln müssen, kann keine für die Förderung ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 5 Abs. 5 Satz 1 BAföG)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa sind die Wörter "Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule" durch die Wörter "Ausbildungsstätte, deren Besuch zu einem Berufsabschluss führt," zu ersetzen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf beabsichtigt mit dem neu einzufügenden § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BAföG für den Bereich der Europäischen Union eine weit gehende Angleichung der Auslands- und der Inlandsförderung.

Der Änderungsvorschlag zielt darauf ab, die Auslandsförderung auf alle diejenigen berufsqualifizierenden Bildungsgänge auszudehnen, bei denen ein Auslandspraktikum verpflichtender Bestandteil der Ausbildung ist.

In den vergangenen Jahren sind insbesondere an den Berufsfachschulen zahlreiche moderne Bildungsgänge entstanden, die international ausgerichtet sind, z. B. in den Bereichen Tourismus, Fremdsprachen und Fremdenverkehr. Die Auslandspraktika sind nicht nur ein notwendiger Bestandteil dieser Ausbildungen, sondern sie eröffnen den Schülern auch Kontakte zu zukünftigen Arbeitgebern und führen zu Einsichten in anderer Kulturen, die ihnen in ihrem späteren Arbeitsleben wieder begegnen werden. Darüber hinaus fördern sie die Mobilität.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 5 Abs. 5 Satz 2 BAföG)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist die Angabe "zwölf" durch die Angabe "sechs" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung zielt darauf ab, die Dauer des Praktikums auf sechs Wochen herabzusetzen. Dieser Zeitraum erscheint ausreichend, da die Praktika ja in den Prüfungsordnungen verankert sein und von den Ausbildungsstätten bzw. den Prüfungsstellen anerkannt werden müssen. Eine Festlegung auf mindestens 12 Wochen würde u. U. dazu führen, dass Praktika unnötig aufgebläht werden, damit der für die Förderung notwendige Zeitraum von 12 Wochen erreicht wird.

Die vorgeschlagene Änderung dürfte zwar zu Mehrausgaben führen, da es aber nur wenige Bildungsgänge an Berufsfachschulen gibt, die Auslandspraktika verbindlich vorsehen, dürften diese nicht sonderlich hoch ausfallen. Im übrigen ist es ja eines der wichtigsten Ziele dieses Änderungsgesetzes, der zunehmenden Internationalisierung und Europäisierung der Ausbildungen bzw. der zunehmende Bedeutung von Arbeitserfahrungen im Ausland auf dem Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a1 - neu - (§ 7 Abs. 3 Satz ... - neu - BAföG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

'a1) In § 7 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Hierbei ist zu berücksichtigen, ob und in welchem Umfang Semester auf die andere Ausbildung angerechnet werden können."

Begründung:

Mit der Änderung wird die Absicht verfolgt, den hinsichtlich der Semesteranrechnung bis zum Inkrafttreten des 18. BAföGÄndG 1996 geltenden Rechtszustand wiederherzustellen. Bis zu diesem Zeitpunkt konnte nach Tz 7.3.8 BAföG-Verwaltungsvorschriften bei der Prüfung der Frage, ob ein wichtiger Grund für einen Fachrichtungswechsel nach § 7 Abs. 3 BAföG vorliegt, der die Förderung einer anderen Ausbildung rechtfertigt, die Anrechnung von Studienleistungen und Semestern aus der vorangegangenen Ausbildung berücksichtigt werden.

(noch Ziff.4)

Seit dem 18. BAföGÄndG wird im Gesetz selbst ein konkreter Zeitpunkt genannt, bis zu dem ein Fachrichtungswechsel aus wichtigem Grund förderungsunschädlich ist. Seit dem 20. BAföGÄndG ist dieser Zeitpunkt der Beginn des vierten Fachsemesters. Die konkrete Nennung eines Zeitpunktes, bis zu dem ein Fachrichtungswechsel aus wichtigem Grund förderungsunschädlich ist, verhindert nach Auffassung des für das Gesetz zuständigen Bundesministeriums für Bildung und Forschung die weitere Anwendung der Anrechnungsregelung. Die diesbezügliche Verwaltungsvorschrift wurde gestrichen.

Nachdem im Zuge des 20. BAföGÄndG die Einschränkung der Förderung nach einem Fachrichtungswechsel aus wichtigem Grund auf den erstmaligen Wechsel gestrichen wurde, ist ein Zustand erheblicher Ungleichbehandlung eingetreten.

Nach der derzeitigen Rechtslage kann ein Auszubildender mehrfach und ohne Anrechnung von früheren Fachsemestern jeweils nach drei Fachsemestern die Fachrichtung wechseln, ohne der Förderungsanspruch zu verlieren. Dies wird allgemein als unproblematisch betrachtet, da "verlorene Semester" am Ende der Förderungsdauer ohnehin nur noch mit verzinslichem Bankdarlehen gefördert werden. Wechselt ein Auszubildender hingegen die Fachrichtung nach z.B. vier Semestern, verliert er den Förderungsanspruch für eine andere Ausbildung vollständig, selbst wenn drei Semester seiner früheren Ausbildung auf die neue Ausbildung angerechnet werden können.

Im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz und die bei der Anerkennung eines wichtigen Grundes gebotene Interessenabwägung ist dies nicht hinnehmbar.

Da die Bundesregierung - anders als bei § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BAföG und Tz 17.3.4 BAföGVwV (Bankdarlehen nach Fachrichtungswechsel) - an ihrer Auffassung festhält, die Berücksichtigung der Semesteranrechnung im Falle eines Fachrichtungswechsels nach der derzeitigen Gesetzeslage nicht in den Verwaltungsvorschriften regeln zu können, bleibt nur die Möglichkeit, die Berücksichtigung der Semesteranrechnung im Falle eines Fachrichtungswechsels direkt im Gesetz zu verankern.

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 12 Abs. 1 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

"1. von Berufsfachschulen und Fachschulklassen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2
375 DM,"

(noch Ziff.5)

Begründung:

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.02.2000 Nr. 5 C 16.99 steht einem Berufsfachschüler i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BAföG (Berufsfachschulen, die zu keinem Berufsabschluss führen und/oder weniger als zwei Jahre dauern), der eine im Eigentum der Eltern stehende Wohnung bewohnt, der Bedarf nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BAföG zu. Ein Gymnasiast i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BAföG, der sich in der gleichen Situation befindet, erhält dagegen keine Förderung, weil für ihn in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BAföG kein Bedarfssatz festgelegt ist. Diese Ungleichbehandlung ist durch eine Änderung des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BAföG zu beseitigen. Nach der Gesetzessystematik und der Entstehungsgeschichte soll der in dieser Vorschrift festgelegte Bedarfssatz nur für Berufsfachschüler i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BAföG gelten. Mit der Änderung soll der ursprüngliche Wille des Gesetzgebers wieder hergestellt werden.

6. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe d und Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a (§ 13 Abs. 3 Satz 2 - neu - BAföG und § 2 Abs. 1 Satz 2 Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland).

a) In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe d ist in Absatz 3 folgender Satz anzufügen:

"Dies gilt nicht, soweit in den Fällen des Absatzes 4 ein Auslandszuschlag geleistet wird."

b) In Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a ist in Absatz 1 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a):

Die Gewährung eines Zuschlags zu den Unterkunftskosten ist gegenwärtig in den §§ 8 und 9 der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (HärteV) geregelt, die durch Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzentwurfes aufgehoben werden sollen. An ihre Stelle soll künftig eine Regelung im Gesetz (vgl. Artikel 1 Nr. 5 Abs. 3 und Artikel 6 Buchst. d) treten.

(noch Ziff.6)

Der § 6 der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland (AuslandszuschlagsV) schließt gegenwärtig die Gewährung eines Zuschlags zu den Unterkunftskosten nach der HärteV zusätzlich zur Gewährung eines Auslandszuschlags aus. Das soll nach der Begründung zu Artikel 3 Nr. 2 Buchst. a) auch künftig der Fall sein. Dieses Ziel wird mit dem Gesetzentwurf zwar monetär erreicht. Allerdings führt die vorgesehene Anrechnungsregelung gegenüber dem jetzigen Rechtszustand zu einer Verschlechterung für die Auszubildenden, weil der Auslandszuschlag gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BAföG voll als Zuschuss, der Zuschlag nach der HärteV und den künftig an ihre Stelle tretenden Bestimmungen jedoch je zur Hälfte als Zuschuss und als Darlehen gewährt wird.

Außerdem wird der Gesetzentwurf in diesem Punkt dem mit dem AföRG auch verfolgten Ziel einer Vereinfachung und transparenteren Gestaltung des Gesetzes (vgl. Begründung A I Abs. 1 5. Spiegelstrich) nicht gerecht, weil er in jedem Falle zunächst die Berechnung des Zuschlags zu den Unterkunftskosten erfordert. Dies führt dann zu Komplikationen, wenn Auszubildende ein Auslandsstudium antreten und den Nachweis über die Mietkosten noch nicht erbracht haben. In diesen Fällen sind stets zusätzliche Änderungsbescheide erforderlich.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird der Ausschluss der Gewährung eines Zuschlags zu den Unterkunftskosten zusätzlich zur Gewährung eines Auslandszuschlags gesetzessystematisch richtig in das Gesetz selbst aufgenommen. Damit wird auch die im Gesetzentwurf enthaltene Schlechterstellung der Auszubildenden vermieden.

Zu Buchstabe b):

Folgeänderung zu Buchstabe a

Zugleich wird damit die rechtlich unzutreffende Zitierung des § 12 Absatz 3 in Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a) Satz 2 beseitigt.

7. Zu § 29 Abs. 1 BAföG

Die Bundesregierung wird gebeten, die Freibeträge vom Vermögen in § 29 Abs. 1 BAföG angemessen zu erhöhen. Der Bundesrat schlägt hierfür den Betrag von 10.000 DM für den Auszubildenden und jeweils 3.500 DM für den Ehegatten und die Kinder vor.

(noch Ziff.7)

Begründung:

Der Freibetrag vom Vermögen des Auszubildenden wurde 1977 auf 6.000 DM festgelegt; dieser Betrag erhöht sich für den Ehegatten und die Kinder um jeweils 2.000 DM. Seit nunmehr 23 Jahren gelten diese Freibeträge unverändert. Aus Gründen des Inflationsausgleichs wird vorgeschlagen, die Freibeträge auf 10.000 DM für den Auszubildenden und jeweils 3.500 DM für den Ehegatten und die Kinder zu erhöhen. Diese Maßnahme würde zudem zu einer Verwaltungsvereinfachung führen, weil in deutlich weniger Förderungsfällen eine Prüfung der Vermögensanrechnung erforderlich wäre.

8. Zu Artikel 1 Nr. 25a - neu - (§ 45 Abs. 3 Satz 1 BAföG)

In Artikel 1 ist nach Nr. 25 folgende Nummer 25a einzufügen:

'25a In § 45 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern "oder Nachpraktikum ableisten" die Wörter ", sowie für Auszubildende, die nach § 2 Abs. 3 Ausbildungsförderung wie Studierende an Hochschulen erhalten" eingefügt.'

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Psychotherapeutenausbildung ergibt sich, dass auch kommunale Ämter für Ausbildungsförderung, die originär Ausbildungsförderung für Schüler in der Förderungsart Zuschuss bewilligen, Anträge auf Ausbildungsförderung zu bearbeiten und zu entscheiden haben, die im Ergebnis zu Förderungsarten führen, wie sie für Studierende an Hochschulen typisch sind (Zuschuss / zinsloses Darlehen oder Bankdarlehen). Diese Förderungsarten weichen prinzipiell von der Förderungsart Zuschuss ab. Folglich sind auch eine Reihe von Verwaltungshandlungen grundsätzlich verschieden. Es ist daher anzustreben, dass die örtliche Zuständigkeit der Ämter für Ausbildungsförderung so geregelt wird, dass die Förderungsart für Schüler ausschließlich den kommunalen Ämtern für Ausbildungsförderung vorbehalten bleibt und die Förderungsarten für Studierende von den Ämtern für Ausbildungsförderung der Hochschulen bzw. der Studentenwerke geleistet wird. Diese Regelung trägt zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Gesetzesvollzuges bei und erfüllt gleichsam eine Forderung des Bundesrechnungshofes.

B.

9. Der Ausschuss für Frauen und Jugend,
der Ausschuss für Familie und Senioren und
der Finanzausschuss
empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2
des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.